Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1849 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2015

über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch bestimmtes Gemüse mit Ursprung in Ghana

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 6858)

(ABl. L 268 vom 15.10.2015, S. 33)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►M1	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2316 der Kommission vom 16. Dezember 2016	L 345	66	20.12.2016

▼B

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/1849 DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 2015

über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen durch bestimmtes Gemüse mit Ursprung in Ghana

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 6858)

Artikel 1

Die Einfuhr in die Union von *Capsicum* L., *Lagenaria* Ser., *Luffa* Mill., *Momordica* L. und *Solanum* L. außer *S. lycopersicum* L., jeweils außer Samen, mit Ursprung in Ghana ist verboten.

▼M1

Artikel 2

Artikel 1 gilt bis zum 31. Dezember 2017.

▼B

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.